



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.

Urteil

In dem Einspruchsverfahren

der SV A , vertreten durch den

Einspruchsklägers,

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,

,
Einspruchsbeklagten,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz (Halle) als Vorsitzender, den Beisitzer am Sportgericht Söhngen (Teicha) und den Beisitzer am Sportgericht Dr. Hoppe (Magdeburg) als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 19.12.2012

für **R e c h t** erkannt:

- 1) Das Punktspiel der Landesliga H zwischen der erste Mannschaft des SV A gegen die zweite Mannschaft des L ist mit 45:0 Sätzen, 15:0 Spielen und 2:0 Punkten zu Gunsten der ersten Mannschaft des SV A zu werten.
- 2) Die Kosten des Verfahrens werden dem Einspruchsbeklagten auferlegt. Die vom Einspruchskläger entrichtete Rechtsmittelgebühr ist diesem zu erstatten.

Tatbestand

Am 20.10.2012 spielte die erste Mannschaft des SV A gegen die zweite Mannschaft des L in der Aufstellung:

- 1 M T , R
- 2 V , D
- 3 W , B
- 4 P , G
- 5 M , C
- 6 V , B

Der Spieler B W besitzt die australische Staatsbürgerschaft ist ein Ausländer im Sinne der Definition nach Ziffer B 9.3 WO DTTB. Eine Einstufung als sogenannter gleichgestellter Ausländer kommt dabei nicht in Betracht, da er in den Jahren 2007 und 2008 an den Queensland Junior Championships für einen Verein spielend teilgenommen hat. Einen geregelten Punktspielbetrieb gibt es in Australien nicht.

Der Spieler R M T , der die bolivianische Staatsbürgerschaft besitzt, gilt ebenfalls als Ausländer im Sinne von Ziffer B 9.3 WO DTTB.

Damit waren in der zweiten Mannschaft des L insgesamt zwei Spieler an dem Punktspiel beteiligt, die als Ausländer im Sinne von Ziffer B 9.3 WO DTTB gelten.

Die Einspruchsklägerin beantragt,

das in Rede stehende Punktspiel zu Gunsten der ersten Mannschaft des SV A mit 45:0 Sätzen, 15:0 Spielen und 2:0 Punkten zu werten.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Einspruchsbeklagte ist der Ansicht, dass den L im Hinblick auf die Einstufung des Spielers B W als Ausländer/gleichgestellter Ausländer/Nichtausländer keine Schuld treffe und insofern eine Annullierung der Spiele unverhältnismäßig sei.

Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass dem L kein Vorwurf hinsichtlich eines vorsätzlichen Betruges zu machen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 27.10.2012 legte die SV A Protest gegen die Wertung des Punktspiels bei der spielleitenden Stelle, dem Staffelleiter der Landesliga H () ein.

Das Sportgericht hat mit Verfügung des Vorsitzenden des Sportgerichts vom 21.11.2012 das Hauptverfahren über den Einspruch des SV A eröffnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet.

Die Klage ist darüber hinaus auch begründet.

Das Punktspiel ist wegen Verstoßes gegen Ziffer 29 Buchstabe c) AB TTSVSA zur WO DTTB in Verbindung mit Ziffer B 9.3 WO DTTB nach Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstabe a.a) AB TTVSA zur WO DTTB mit 45:0 Sätzen, 15:0 Spielen und 2:0 Punkten zu Gunsten der ersten Mannschaft der SG S zu werten.

Die zweite Mannschaft des L hat das streitgegenständliche Punktspiel mit zwei Ausländern im Sinne von Ziffer B 9.3 WO DTTB bestritten. Daher hat die zweite Mannschaft des L bei diesem Punktspiel mit einer ungültigen Mannschaftsaufstellung gespielt.

Ziffer 29 Buchstabe c) AB TTVSA zur WO DTTB in Verbindung mit Ziffer B 9.3 WO DTTB wie auch Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstabe a.a) AB TTVSA zur WO DTTB setzen zudem keinerlei Verschulden auf Seiten des L voraus. Die rechtliche Bewertung des Einspruchs muss daher ohne die Frage nach einem möglichen Verschulden auf Seiten des L erfolgen.

Weiterhin kann der Ansicht des Einspruchsbeklagten nicht gefolgt werden, dass im Hinblick auf eine fahrlässige Unkenntnis des Ausländerstatus von Ben Werner eine Annullierung der Punktspiele nicht zu erfolgen habe.

Darüberhinaus dringt der Einspruchsbeklagte nicht mit dem Argument durch, die zweite Mannschaft des L habe mit einer von ihm genehmigten Mannschaftsaufstellung gespielt und habe insofern mit einer nicht rechtswidrigen Aufstellung gespielt.

Eine Genehmigungsfiktion kann nicht eintreten, da Ziffer 29 Buchstabe c) AB TTVSA zur WO DTTB in Verbindung mit Ziffer B 9.3 WO DTTB wie auch Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstabe a.a) AB TTVSA zur WO DTTB abstrakte Tatbestände sind, die weder eine genehmigte Mannschaftsaufstellung voraussetzen noch einen Ermessensspielraum auf Seiten des jeweiligen Staffelleiters vorsehen. Dies folgt insbesondere aus dem Wortlaut der Norm, wonach bei Erfüllung der in Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstaben a.a) bis a.g) AB TTVSA zur WO DTTB ein Spiel einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet *wird*.

Aus den vorstehenden Gründen war der Klage des Einspruchsklägers vollumfänglich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 10.7 RO TTVSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Hendrik Schulz
c/o Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.6 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Hendrik Schulz
Vorsitzender des
Sportgerichts